

63. Tagung der Kammerversammlung  
11. November 2020

Beschlussvorlage Nr. 2

Zu TOP: 3.2.

Betrifft: Änderung der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat

Einreicher: Vorstand

Aufwendungen: -

Höhe der Aufwendungen: -

im Wirtschaftsplan enthalten: -

DIE KAMMERVERSAMMLUNG MÖGE DIE FOLGENDE BESCHLUSSVORLAGE

Änderung der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat

BESCHLIEßEN.

Die der Kammerversammlung vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat – *siehe Anlage 1* – enthält folgende Änderungen:

1. Streichung der Höchstgrenze von kumuliert 150 Fortbildungspunkten in den Kategorien D und I

Begründung:

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden bzw. werden viele Veranstaltungen abgesagt oder als Online-Fortbildung angeboten. Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass auch „nach“ Corona kein vollständiger Wechsel zu Präsenzfortbildungen stattfinden wird. Nach der Pandemie werden daher voraussichtlich mehr und bessere Online-Formate zur Verfügung stehen. Aufgrund dessen hat sich die Sächsische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung dafür ausgesprochen, die bislang bestehende Höchstgrenze von 150 Fortbildungspunkten für einen 5-jährigen Fortbildungszeitraum in den Kategorien D (Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version) und I (Tutoriellement unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme) zu streichen und eine unbegrenzte Anerkennung zuzulassen.

2. Redaktionelle Anpassungen:

- Ergänzende Richtlinien, Ziffer 7. (Bearbeitungsgebühren)
  - Streichung Ziffer 7.3. und ausschließliche Regelung des Gebührentatbestandes für die Fortbildungszertifizierung in der Gebührenordnung (Ziffer 6.1. des Gebührenverzeichnisses)

---

Angenommen  Abgelehnt  Vorstandsüberweisung  Entfallen  Zurückgezogen  Nichtbefassung

Stimmen: Ja: 81

Nein: 0

Enthaltungen: 0

- Ergänzende Richtlinien, Ziffer 9.4. (Anrechnung von Fortbildungspunkten)
  - Einheitliche Darstellung etwaiger Höchstgrenzen für Fortbildungspunkte verschiedener Fortbildungskategorien in § 6 der Satzung, d. h. teilweise Verlagerung aus der Anlage
  - Streichung weiterer Dopplungen/Redundanzen gegenüber § 6 der Satzung

Sämtliche geplanten Änderungen sind zusammen mit deren Begründung auch in der Synopse - **Anlage 2** - dargestellt.

Die Satzungsänderung soll rückwirkend zum 25. März 2020 in Kraft treten, um eine unbegrenzte Anerkennung von Fortbildungspunkten der Kategorien D und I ab dem Tag der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Deutschland durch den Deutschen Bundestag und der damit verbundenen coronabedingten Einschränkungen von Fortbildungsangeboten zu ermöglichen.

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer wird gebeten, die Satzung zur Änderung der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat zu bestätigen.

Dresden, 11. November 2020

Erik Bodendieck  
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud  
Schriftführer

**63. Tagung der Kammerversammlung  
11. November 2020**

**Beschlussvorlage Nr. 2**

**Satzung zur Änderung der  
Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer  
Vom**

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 8 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 und § 16 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz - SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. Juni 1998 (ÄBS S. 352), die zuletzt durch Satzung vom 29. November 2019 (ÄBS 12/2019, S. 27) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 11. November 2020 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat vom 11. November 2013 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat vom 11. November 2013 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2013, S. 544), zuletzt geändert mit Satzung vom 19. November 2018 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2018, S. 568), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Kategorie F wird nach der Angabe „Referenten/wissenschaftliche Leiter“ die Angabe „/Qualitätszirkelmoderatoren“ und nach der Angabe „Beitrag/Poster/Vortrag“ die Angabe „/Veranstaltung“ eingefügt.

b) In Kategorie G wird nach den Wörtern „höchstens 8 Punkte pro Tag“ die Angabe „, maximal 150 Punkte in fünf Jahren“ eingefügt.

2. Die Anlage „Ergänzende Richtlinien gemäß § 12 der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer“ wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 7. (Bearbeitungsgebühren) wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 7.1. werden vor dem Wort „Höhe“ die Wörter „Erhebung und“ eingefügt.

bb) Ziffer 7.3. wird gestrichen.

b) Ziffer 9.4. (Anrechnung von Fortbildungspunkten) wird wie folgt geändert:

aa) Die Ziffern 9.4.1. und 9.4.2. werden gestrichen.

bb) Die Ziffern 9.4.3. und 9.4.4. werden zu den Ziffern 9.4.1. und 9.4.2.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 25. März 2020 in Kraft.

Dresden, 11. November 2020

Erik Bodendieck  
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud  
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat gemäß §§ 38 Abs. 2 Satz 1, 8 Abs. 4 Satz 2 SächsHKaG mit Schreiben vom ....., AZ ..... die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer bekannt gemacht.

Dresden,

Erik Bodendieck  
Präsident

Synopse – Satzung zur Änderung der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat  
(Stand: 26.10.2020)

Änderungssatzung/ Begründung für Änderung	Wortlaut (alt)	Wortlaut (neu)
<p><b>Ziffer 1a)</b> <i>Ergänzung Wortlaut nach Streichung des entsprechenden Passus in Ziffer 9.4.2. der ergänzenden Richtlinien (Anlage zur Satzung)</i></p> <p><b>Ziffer 1b)</b> <i>Einheitliche Verortung von Maximalpunktzahlen in § 6 Abs. 3 der Satzung, bislang enthalten in Ziffer 9.4.1. der Richtlinien (dort Streichung)</i></p>	<p><b>§ 6 Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen</b></p> <p>...</p> <p>Kategorie D: Strukturierte interaktive Fortbildung über Printmedien oder deren elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle.</p> <p>...</p> <p>Kategorie F: Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge: Autoren erhalten 5 Punkte pro wissenschaftliche Veröffentlichung. Referenten/wissenschaftliche Leiter erhalten 1 Punkt pro Beitrag/Poster/Vortrag, unbenommen der Punkte für die persönliche Teilnahme. Die maximale Punktzahl in dieser Kategorie beträgt 50 Punkte in fünf Jahren.</p> <p>Kategorie G: Hospitationen: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit, höchstens 8 Punkte pro Tag</p>	<p><b>§ 6 Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen</b></p> <p>...</p> <p>Kategorie D: Strukturierte interaktive Fortbildung über Printmedien oder deren elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle.</p> <p>...</p> <p>Kategorie F: Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge: Autoren erhalten 5 Punkte pro wissenschaftliche Veröffentlichung. Referenten/wissenschaftliche Leiter <u>/Qualitätszirkelmoderatoren</u> erhalten 1 Punkt pro Beitrag/Poster/Vortrag <u>/Veranstaltung</u>, unbenommen der Punkte für die persönliche Teilnahme. Die maximale Punktzahl in dieser Kategorie beträgt 50 Punkte in fünf Jahren.</p> <p>Kategorie G: Hospitationen: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit, höchstens 8 Punkte pro Tag <u>maximal 150 Punkte in fünf Jahren</u></p>

	<p>Kategorie I Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit 1 Zusatzpunkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer</p>	<p>Kategorie I Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form: 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit 1 Zusatzpunkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer</p>
<p><b>Ziffer 2a) aa)</b> <i>Klarstellung, dass neben der Höhe der Gebühren auch die Gebührentatbestände ausschließlich in der Gebührenordnung geregelt sind</i></p> <p><b>Ziffer 2a) bb)</b> <i>Streichung, da Inhalt bereits in Gebührenordnung (Ziffer 6.1. Gebührenverzeichnis) geregelt</i></p>	<p><b>7. Bearbeitungsgebühren</b></p> <p>7.1. Die Höhe der Bearbeitungsgebühren für die Prüfung auf Anerkennung von Veranstaltungen ergibt sich aus der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer.</p> <p>7.2. Für Veranstaltungen, die in Kooperation mit der Sächsischen Landesärztekammer durchgeführt werden oder bei denen die Sächsische Landesärztekammer als Mitverantwortlicher auftritt, müssen keine Bearbeitungsgebühren entrichtet werden.</p> <p>7.3. Für das Verfahren zur Bewertung (Zertifizierung) von Fortbildungsveranstaltungen werden für jede beantragte Veranstaltung von nichtärztlichen Antragstellern oder bei gewerblichen Anbietern 150,00 EUR erhoben. Gebührenpflichtig sind Veranstaltungen, bei denen folgende Institutionen als Antragsteller, Veranstalter, Mitveranstalter oder Sponsoren auftreten: Versicherungen, Krankenkassen, professionelle Fortbildungsanbieter, Berufsverbände und Fachgesellschaften und weitere Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen, sofern sie Gebühren für die Teilnahme erheben. Ebenfalls gebührenpflichtig sind Unternehmen der Pharmaindustrie und deren Tochterunternehmen, Unternehmen der Medizinprodukteherstellung und deren Tochterunternehmen, nichtärztliche</p>	<p><b>7. Bearbeitungsgebühren</b></p> <p>7.1. Die <b>Erhebung und</b> Höhe der Bearbeitungsgebühren für die Prüfung auf Anerkennung von Veranstaltungen ergibt sich aus der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer.</p> <p>7.2. Für Veranstaltungen, die in Kooperation mit der Sächsischen Landesärztekammer durchgeführt werden oder bei denen die Sächsische Landesärztekammer als Mitverantwortlicher auftritt, müssen keine Bearbeitungsgebühren entrichtet werden.</p> <p><del>7.3. Für das Verfahren zur Bewertung (Zertifizierung) von Fortbildungsveranstaltungen werden für jede beantragte Veranstaltung von nichtärztlichen Antragstellern oder bei gewerblichen Anbietern 150,00 EUR erhoben. Gebührenpflichtig sind Veranstaltungen, bei denen folgende Institutionen als Antragsteller, Veranstalter, Mitveranstalter oder Sponsoren auftreten: Versicherungen, Krankenkassen, professionelle Fortbildungsanbieter, Berufsverbände und Fachgesellschaften und weitere Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen, sofern sie Gebühren für die Teilnahme erheben. Ebenfalls gebührenpflichtig sind Unternehmen der Pharmaindustrie und deren Tochterunternehmen, Unternehmen der Medizinprodukteherstellung und deren Tochterunternehmen, nichtärztliche</del></p>

	<p>Veranstalter und weitere Drittanbieter. Zu den Drittanbietern zählen auch Veranstalter mit Sitz außerhalb Sachsens, die Veranstaltungen in Sachsen anbieten. Dies schließt auch Ärzte und medizinische Einrichtungen ein.</p>	<p><del>Veranstalter und weitere Drittanbieter. Zu den Drittanbietern zählen auch Veranstalter mit Sitz außerhalb Sachsens, die Veranstaltungen in Sachsen anbieten. Dies schließt auch Ärzte und medizinische Einrichtungen ein.</del></p>
<p><b>Ziffer 2b) aa)</b>  <i>bzgl. Kategorie G:  Streichung aufgrund einheitlicher Verortung von Maximalpunktzahlen in § 6 Abs. 3 der Satzung</i>  <i>bzgl. Kategorien D und I:  Aufhebung der Maximalpunktzahlen in den Kategorien D und I sowohl aufgrund der Coronapandemie als auch infolge der allgemein zunehmenden Digitalisierung von Fortbildungsangeboten (mehr und bessere Online-Formate)</i></p> <p><b>Ziffer 2b) bb)</b>  <i>Redaktionelle Folgeänderung – Änderung der Nummerierung durch Streichung Ziffern 9.4.1. und 9.4.2.</i></p>	<p><b>9.4. Anrechnung von Fortbildungspunkten</b>  9.4.1. Hospitationen (Kategorie G) sind bei Anerkennung durch eine Ärztekammer bzw. Vorlage einer Hospitationsbescheinigung (Muster der Sächsischen Landesärztekammer/ Briefkopf der jeweiligen Einrichtung), die Art, Inhalt und Umfang der Hospitation enthält, mit maximal 150 Punkten in einem Fünfjahreszeitraum anrechenbar. Maßnahmen der Kategorie D und I können kumuliert mit max. 150 Punkten im zurückliegenden Sammelzeitraum berücksichtigt werden. Ansonsten gelten die Höchstgrenzen gemäß § 6 dieser Satzung.  9.4.2. Referenten, wissenschaftliche Leiter und Qualitätszirkelmoderatoren erhalten einen Fortbildungspunkt pro Beitrag/Vortrag/Poster/Veranstaltung. Autoren erhalten 5 Fortbildungspunkte pro wissenschaftliche Veröffentlichung. Die Fortbildungspunkte für die Veranstaltung können für Referenten, wissenschaftliche Leiter und Qualitätszirkelmoderatoren nur gewährt werden, wenn diese für die Gesamtdauer der Veranstaltung anwesend waren. In der Kategorie F werden maximal 50 Fortbildungspunkte in einem Fünfjahreszeitraum angerechnet. Für die Gutschrift ist ein geeigneter Nachweis vorzulegen.  9.4.3. ...</p>	<p><b>9.4. Anrechnung von Fortbildungspunkten</b>  <del>9.4.1. Hospitationen (Kategorie G) sind bei Anerkennung durch eine Ärztekammer bzw. Vorlage einer Hospitationsbescheinigung (Muster der Sächsischen Landesärztekammer/ Briefkopf der jeweiligen Einrichtung), die Art, Inhalt und Umfang der Hospitation enthält, mit maximal 150 Punkten in einem Fünfjahreszeitraum anrechenbar. Maßnahmen der Kategorie D und I können kumuliert mit max. 150 Punkten im zurückliegenden Sammelzeitraum berücksichtigt werden. Ansonsten gelten die Höchstgrenzen gemäß § 6 dieser Satzung.</del>  <del>9.4.2. Referenten, wissenschaftliche Leiter und Qualitätszirkelmoderatoren erhalten einen Fortbildungspunkt pro Beitrag/Vortrag/Poster/Veranstaltung. Autoren erhalten 5 Fortbildungspunkte pro wissenschaftliche Veröffentlichung. Die Fortbildungspunkte für die Veranstaltung können für Referenten, wissenschaftliche Leiter und Qualitätszirkelmoderatoren nur gewährt werden, wenn diese für die Gesamtdauer der Veranstaltung anwesend waren. In der Kategorie F werden maximal 50 Fortbildungspunkte in einem Fünfjahreszeitraum angerechnet. Für die Gutschrift ist ein geeigneter Nachweis vorzulegen.</del>  9.4.3.1. ...</p>